



Bereitstellungstag: 20.12.2023

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – vom 01.08.2011 in der Fassung vom 20.12.2021 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage

Aufgrund der

- Verpflichtung der Grundstückseigentümer, künftig das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickern zu lassen und dafür technische Anlagen zu bauen
- Verminderung der Niederschlagswassergebühren für die an die Kanalisation angeschlossenen Dächer, die dauerhaft begrünt sind (z.B. extensiv oder intensiv begrünte Dächer, etc.)
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts, USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve vom 01.08.2011 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 28.11.2023 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

- a) Im § 9, Abs. 5 wurde folgendes ergänzt:
„Gemäß § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. §§ 44, 49 Abs. 4 LWG NRW soll das Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken versickert werden, wenn die Grundstücke nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden und keine wasserwirtschaftlichen Belange sowie wasserrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die USK wird diesen Nachweis der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vor der Bebauung der Grundstücke mit der Planung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW und § 57 LWG NRW vorlegen (§ 49 Abs. 4 Satz 6 LWG NRW). Gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW geht die Abwasserbeseitigungspflicht unter den folgenden zwei Voraussetzungen auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks über. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

1. Voraussetzung: Es ist bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers auf dem privaten Grundstück zu beantragen und diese muss erteilt worden sein (1. Voraussetzung).

2. Voraussetzung: Die USK muss den Nutzungsberechtigten bzw. die Nutzungsberechtigte des Grundstücks von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser (§ 48 LWG NRW) freistellen.

Die USK wird eine Freistellungsentscheidung im Einzelfall erst dann erlassen, wenn die untere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt und die Art und Weise der Versickerung festgelegt hat.“

- b) Im § 19, wurde der Abs. 2 wie folgt neu aufgenommen:

Für an die Kanalisation angeschlossenen Dächer, die dauerhaft begrünt sind (z.B. extensiv oder intensiv begrünte Dächer, etc.), vermindert sich die Niederschlagswassergebühr um 50%. Die Errichtung muss nachweislich durch einen Fachbetrieb vorgenommen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Kleve, den 14.12.2023

(Gebing)
Bürgermeister

(Keysers)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Koppetsch)
Vorstand der
USK - AöR